

# **SZ\_GERICHTE BEK 2024 118 vom 25. Juli 2024**

SZ Gerichte, 2024-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2024\\_118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2024_118)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2024 118 du 25 juillet 2024

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2024 118 del 25 luglio 2024

## **Regeste**

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung definitive

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Juni 2024 als zugestellt gilt, die Beschwerdefrist am 13. Juni 2024 endete und die Beschwerde somit verspätet ist; - die Beschwerdeführerin zwar betreffend Verspätung sinngemäss vorbringt, sie sei krank gewesen, der Brief sei wegen einer Verwechslung nicht abgeholt worden und sie habe trotz Information der Vorinstanz die Sendung nicht erhalten (KG-act. 1 und 6), sie jedoch weder darlegt noch nachweist, inwiefern sie die Krankheit von der rechtzeitigen Beschwerdeerhebung oder

Kantonsgericht Schwyz 3 Abholung der Sendung abgehalten habe oder weshalb sie nur ein leichtes Verschulden an der angeblichen Verwechslung bzw. ausgebliebenen Abholung der Sendung treffe (vgl. Art. 148 Abs. 1 ZPO); - aufgrund dessen nicht glaubhaft ist, dass die Beschwerdeführerin kein oder nur ein leichtes Verschulden an der Säumnis trifft, mithin das sinngemässe Wiederherstellungsgesuch abzuweisen ist; - die Beschwerdeführerin überdies Nichtigkeit geltend macht (KG-act. 1), aber auch diese in erster Linie mit den (ausser-)ordentlichen Rechtsmitteln innert Frist vorzubringen ist (BGer, 5A\_900/2021 vom 23. Januar 2023, E. 4.2), sie aber ohnehin keinen offensichtlichen und besonders schweren Mangel, der die Annahme der Nichtigkeit rechtfertigen würde (BGE 145 III 436, E. 4), darlegt, weshalb diesbezüglich auch mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten ist, was selbst dann gälte, wenn ihre Eingabe als Aufsichtsbeschwerde entgegenzunehmen gewesen wäre (KGer SZ, BEK 2023 77 vom 27. Juni 2023, E. 3e m.w.H.); - auf die Beschwerde somit wegen Verspätung und mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten und das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. KG-act. 1) wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ist (Art. 117 lit. b ZPO); - über Nichteintreten und Zwischenfragen, insb. unentgeltliche Rechtspflege und Fristwiederherstellung, präsidial entschieden werden kann (§ 40 Abs. 2 JG; KGer SZ, BEK 2024 111 vom 27. Juni 2024, E. 4); - die Kosten des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss zulasten der Beschwerdeführerin gehen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Gebv SchKG) und mangels Einholung einer Beschwerdeantwort dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigungen zuzusprechen ist;-

Kantonsgericht Schwyz 4 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.